



AKWL aktuell

An alle Apotheken in Westfalen-Lippe

Bitte informieren Sie auch Ihr Apothekenteam.

5. August 2022

Apothekerammer
Westfalen-Lippe
Bismarckallee 25
48151 Münster
Telefon 0251 520050
Fax 0251 521650
E-Mail info@akwl.de
www.akwl.de

AKWL aktuell Nr. 43/2022

1. Neue T-Rezepte ab dem 08.08.2022

2. Neue apothekenübliche Dienstleistung: Durchführung von Grippeschutzimpfungen in der Apotheke

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute dürfen wir Sie über folgenden Themen informieren:

1. Neue T-Rezepte ab dem 08.08.2022

Mit der Einführung der Generika des Wirkstoffs Lenalidomid wurde zum 01.03.2022 der § 3a Absatz 2 der AMVV geändert. Ärztliche Personen sind danach nicht mehr verpflichtet, die Gebrauchsinformation des verschriebenen Fertigarzneimittels der Patientin oder dem Patienten vor Beginn der medikamentösen Behandlung auszuhändigen. Auf dem Rezept musste daher der Satzteil „... sowie die aktuelle Gebrauchsinformation des entsprechenden Fertigarzneimittels ...“ im zweiten Pflichtfeld gestrichen werden.

Inzwischen liegen neue Vordrucke des T-Rezeptes vor, die ab dem 8. August 2022 vom BfArM ausgegeben werden. Alle bisher ausgegebenen T-Rezepte behalten ihre Gültigkeit und sollten aufgebraucht werden.

Weitere Informationen zur Verschreibung und Abgabe von Thalidomid-, Lenalidomid- und Pomalidomid-haltigen Arzneimitteln finden Sie auf unserer Homepage im internen Bereich unter „Infos Pharmazie, Recht und Politik > Pharmazeutische Praxis: Viel gefragt (A-Z) > T-Rezept“.

2. Neue apothekenübliche Dienstleistung: Durchführung von Grippeschutzimpfungen in der Apotheke

Die Durchführung von Grippeschutzimpfungen von Personen ab einem Alter von 18 Jahren in Apotheken wurde in die Regelversorgung überführt. Bisher war dies nur im Rahmen von Modellvorhaben möglich. Rechtliche Grundlage für die neue Regelung ist insbesondere das durch das Pflegebonusgesetz geänderte Infektionsschutzgesetz (§ 20c), flankierende Regelungen wurden im Apothekengesetz und der Apothekenbetriebsordnung geschaffen. Die „Vorbereitung und Durchführung von Grippeschutzimpfungen“ ist als apothekenübliche Dienstleistung ergänzt worden.

Die ApBetrO wurde um einen neuen § 35a „Vorbereitung und Durchführung von Grippeschutzimpfungen durch öffentliche Apotheken“ ergänzt.

Hier ist geregelt, dass

- im QMS Festlegungen zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der Impfung, zu Hygienemaßnahmen und zur Meldung von ungewöhnlichen Impfreaktionen zu treffen sind,
- das pharmazeutische Personal die impfberechtigten Apotheker*innen bei der Vorbereitung und der Dokumentation der Impfung unterstützen darf,
- geeignete Räumlichkeiten in angemessener Nähe vorhanden sein müssen und der normale Apothekenbetrieb nicht beeinträchtigt werden darf,
- die zu impfende Person aufgeklärt werden muss, eine Anamnese durchzuführen und eine Einwilligung einzuholen ist.

Die Dokumentation der Grippeimpfung ist 10 Jahre aufzubewahren. Findet nach Aufklärung und Anamnese keine Impfung statt, ist auch dies entsprechend zu dokumentieren. Zum Schutz der zu impfenden Person und des Apothekenpersonals sind geeignete Hygienemaßnahmen zu treffen.

Für die Apotheke muss eine Betriebshaftpflichtversicherung vorhanden sein, die mögliche Schädigungen aus der Durchführung der Grippeschutzimpfung abdeckt.

Spätestens eine Woche vor Aufnahme der Impfungen hat die Apothekenleitung der zuständigen Behörde die Durchführung von Grippeschutzimpfungen und die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten anzugeben. Auch Änderungen diesbezüglich sind spätestens eine Woche vor deren Umsetzung anzugeben.

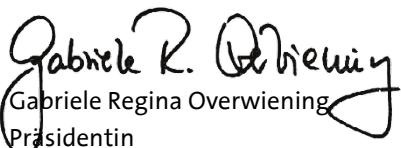
Impfberechtigt sind Apotheker*innen, wenn sie erfolgreich an einer ärztlichen Schulung teilgenommen haben und zum Personal der öffentlichen Apotheke gehören, die diese Dienstleistung anbietet.

Die Apothekenleitung hat sicherzustellen, dass nur Apotheker*innen die Grippeschutzimpfungen durchführen, die zur Durchführung von Grippeschutzimpfungen berechtigt sind.

Die Apothekerkammer bietet für interessierte Apotheker*innen weitere Fortbildungen zur Grippeschutzimpfung nach § 132j SGB V Modellvorhaben an. Die dreiteilige Schulung umfasst zwei Theorieteile als Live-Online-Vortrag (09.08. und 12.08.2022) und ein Präsenz-Seminar mit abschließender Lernerfolgskontrolle (div. Termine im August und September). Diese qualifizieren nicht nur zu der Durchführung von Grippeschutzimpfungen in den Modellvorhaben, sondern auch in der Regelversorgung. Zusätzlich befähigen diese Schulungen zur Durchführung von Coronaschutzimpfungen von Personen ab 18 Jahren. Ärztliche Schulungen, die für Coronaschutzimpfungen nach § 20b Infektionsschutzgesetz berechtigen, werden als Qualifikation zur Durchführung von Grippeschutzimpfungen in der Regelversorgung anerkannt.

Weiterführende Informationen zu diesen Schulungen finden Sie auf unserer Homepage <https://www.akwl.de/mitglieder/akwl/inhalt.php?id=1000>. Anmeldungen zu den Fortbildungen können ausschließlich im internen Bereich unter <https://www.akwl.de/mitglieder/akwl/veranstaltungskalender.php?id=752> (Suchbegriff: Grippeschutzimpfung) vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Gabriele Regina Overwiening
Präsidentin


Dr. Andreas Walter
Hauptgeschäftsführer